



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
Vorsitzenden der Verwaltungsräte
der bundesunmittelbaren
Ersatzkassen
Innungskrankenkassen
Betriebskrankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1970
FAX +49 (0) 228 619 - 1872
E-MAIL Harald.Ratzka@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Herr Ratzka

DATUM 4. Juli 2011
AZ I 2 - 4060.04 - 2441 / 97
(bei Antwort bitte angeben)

Nachrichtlich

Spitzenverband Bund der Krankenkassen

Vorstandsvergütungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

hier:

1. **Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom November 2005**
2. **Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 14. Dezember 2005**
3. **Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 27. April 2009**
4. **Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes vom 22. März 2011**

Beschluss der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger im Rahmen der 78. Arbeitstagung vom 11. bis 12. Mai 2011 in Schwerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 22. März 2011, in dem wir Sie über die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) vom 28. Januar 2011 aufmerksam gemacht hatten. Ergänzend dazu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

I.

Der RPA hatte in seinem Beschluss vom 28. Januar 2011 u.a. die Verfahrensweise einer Krankenkasse im Umgang mit drei ehemaligen Vorständen von im Rahmen einer Fusionen geschlossenen Krankenkassen missbilligt. Durch das Zusammenwirken mit dem jetzigen Vorstand seien diese für bis zu sechs Jahre unter Fortzahlung ihres vollen Vorstandsgehaltes in Höhe von 1,6 Mio. Euro von jedweder Arbeitsleistung freigestellt worden. Das Verfah-

ren und die Höhe der gezahlten Beträge seien geeignet, in der Öffentlichkeit eine negative Signalwirkung hervorzurufen.

Eine Forderung des RPA an die Aufsichtsbehörden war, die Krankenkassen zu verpflichten, bereits die Vertragsentwürfe über den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Vorstandsverträgen vorzulegen.

Mit dem o.g. Rundschreiben vom 22. März 2011 sind wir dieser Aufforderung nachgekommen.

II.

Im Rahmen der 78. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom 11. bis 12. Mai 2011 in Schwerin wurde eine Ergänzung des Arbeitspapiers vom November 2005 hinsichtlich einer Vorlagepflicht bei Vorstands- Dienstverträgen beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

***Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
Vorstandsvergütungen im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen
1. Nachtrag***

Das Arbeitspapier vom November 2005 wird unter Ziffer 4 „Pflicht zur Vorlage von Vorstandsverträgen“, wie folgt ergänzt:

„Um aufsichtsrechtliche Verfahren nach Vertragsabschluss zu vermeiden, müssen die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vor Vertragsabschluss einbezogen werden.

Das gemeinsame Ziel, Rechtsverstöße der Krankenkassen zu vermeiden, ist nur erreichbar, wenn die Aufsichtsbehörden bereits im Entwurfsstadium von Vorstands-Dienstverträgen entsprechende Hinweise z.B. über die Höhe der Vergütung und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen geben können.

Daher sind den Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger bereits die Vertragsentwürfe (auch bei beabsichtigten Ergänzungen oder Änderungen bestehender Verträge) sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Unterlagen, die für die Prüfung, insbesondere der Wirtschaftlichkeit der Vereinbarungen, notwendig sind, unaufgefordert zu übersenden.

Das gilt auch, wenn nach Vereinigungen von Krankenkassen nach der Wahl der Vorstände neue Dienstverträge abgeschlossen werden sollen, sowie für den Abschluss von Auflösungs- oder Aufhebungsverträgen zur Auflösung bestehender Dienstverträge. Die Einbeziehung der Aufsichtsbehörden ist auch vor Abschluss von Verträgen erforderlich, die aus anderen Gründen die Auflösung oder Aufhebung eines Vorstandsvertrages regeln.

Sofern keine Vertragsentwürfe geplant sind, ist den Aufsichtsbehörden mit angemessenem zeitlichen Vorlauf Auskunft darüber erteilen, welche Inhalte im Vertrag und welche Vergütung und Versorgungsleistungen vereinbart werden sollen.

Vor Abschluss der Verträge ist das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung durch die Aufsichtsbehörden abzuwarten.

Unwirtschaftliche Vorstands-Dienstverträge können auch zu einer Haftung des Verwaltungsrates bzw. der Verwaltungsratsvorsitzenden nach § 42 SGB IV führen.

Rechtliche Grundlage für die Forderung der Aufsichtsbehörden nach frühzeitiger Einbeziehung in die Gestaltung von Vorstands-Dienstverträgen bildet § 88 Abs. 2 SGB IV. Danach haben die Krankenkassen den Aufsichtsbehörden auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts auf Grund pflichtgemäßer Prüfung von der Aufsichtsbehörde angefordert werden.“

Das BVA hat nun das Arbeitspapier vom November 2005, das im Übrigen vollinhaltlich weiterhin gilt, redaktionell überarbeitet und die von den Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger beschlossene Ergänzung eingearbeitet.

III.

Im Arbeitspapier wird unter Ziffer 3. a) auf einen als Anlage beigefügten Überblick über die im Jahr 2005 bundesweit gezahlten Vorstandsvergütungen in Diagrammform hingewiesen. Die Aufsichtsbehörden machen dabei deutlich, dass sie nur eine an der Trendlinie orientierte Grundvergütung für zulässig halten.

Wie wir bereits in unserem Rundschreiben vom 27. April 2009 festgestellt hatten, war das Niveau der Grundvergütungen der Vorstandsmitglieder in Relation zu den Versicherungszahlen seit Jahren relativ stabil geblieben und bildet daher weiterhin einen verlässlichen Maßstab.

Die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger hatten deshalb im Rahmen der 73 Arbeitstagung vom 25. bis 26. November 2008 in Berlin festgestellt, dass eine Aktualisierung des Arbeitspapiers und damit auch der Diagramme nicht erforderlich sei. Deshalb werden wir uns weiterhin bei unseren aufsichtsrechtlichen Bewertungen der Wirtschaftlichkeit von Vorstandsvergütungen an diesen Diagrammen orientieren.

Hinweis:

Unser Rundschreiben sowie das redaktionell überarbeitete Arbeitspapier vom November 2005 in der Fassung des 1. Nachtrages vom Mai 2011 können Sie von der Internetseite des BVA unter www.bva.de „Personal und Verwaltung der Träger / Vorstandsvergütung“ herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Dielentheis